

**868/AB**  
**vom 10.04.2020 zu 868/J (XXVII. GP)** bmk.gv.at

= Bundesministerium  
 Klimaschutz, Umwelt,  
 Energie, Mobilität,  
 Innovation und Technologie

**Leonore Gewessler, BA**  
 Bundesministerin

An den  
 Präsident des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at  
 +43 1 711 62-658000  
 Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
 Österreich

Geschäftszahl: 2020-0.109.148

. April 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 14. Februar 2020 unter der **Nr. 868/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Grenzgänger mit ausländischen Zulassungen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

**Zu Frage 1:**

- *Welche konkreten Maßnahmen hat das Bundesministerium gesetzt, beziehungsweise in Planung genommen, um es Grenzgängern zu ermöglichen, einen von ihrem im Ausland ansässigen Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Dienstwagen, mit ausländischer Zulassung, zum Pendeln zu verwenden?*

Nach den Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG) ist ein Fahrzeug grundsätzlich an jenem Ort zuzulassen, an dem der dauernde Standort des Fahrzeugs liegt. Als dauernder Standort gilt dabei gemäß § 40 Abs. 1 Kraftfahrgesetz (KFG) der Hauptwohnsitz des Antragstellers / der Antragstellerin, bei Fahrzeugen von Unternehmungen der Ort, von dem aus der Antragsteller / die Antragstellerin über das Fahrzeug hauptsächlich verfügt.

Ein Unternehmen, das über ein Fahrzeug von Österreich aus verfügt, hat also das Fahrzeug in Österreich zuzulassen. Die Zulassung liegt somit im Verantwortungsbereich des Unternehmens, im gefragten Beispiel also des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin, nicht des Arbeitnehmers / der Arbeitnehmerin, auch wenn der Arbeitnehmer / die Arbeitnehmerin das Fahrzeug privat nutzen darf.

Falls der dauernde Standort des Fahrzeuges nicht in Österreich ist, darf es mit ausländischem Kennzeichen gem. § 82 KFG in Österreich verwendet werden.

Die Nutzung durch den Dienstnehmer / die Dienstnehmerin ist in beiden Fällen nicht eingeschränkt.

Zu Frage 2:

- Seit wann ist Ihnen diese Problematik bekannt?

Eine Problematik entsteht nur, wenn das über das Fahrzeug verfügende Unternehmen die Verantwortung für die Zulassung unzulässigerweise auf die Arbeitnehmer\_innen abzuwälzen versucht.

Zu Frage 3:

- Gibt beziehungsweise gab es in Ihrem Ministerium eine Arbeitsgruppe, die sich mit dem Konflikt des § 82 Abs 7 bzw Abs 8 KFG und den Grenzgängern beschäftigt?
- a. Wenn nein, wird eine solche eingesetzt werden?
    - i. Wenn nein, weshalb nicht?
  - b. Wenn ja, welche Ergebnisse lieferte diese Arbeitsgruppe? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)

Nein, denn § 82 Abs. 7 KFG regelt dazu:

Das Einbringen in das Bundesgebiet von Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen, bei deren Verwendung im Inland die Verkehrssicherheit gefährdet oder die im Abs. 5 erster Halbsatz angeführten Höchstgrenzen überschritten werden, ist unbeschadet des Abs. 5 zweiter Halbsatz, zu verhindern.

Gemäß § 82 Abs. 8 KFG sind Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebraucht oder in diesem verwendet werden, bis zum Gegenbeweis als Fahrzeuge mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen. Eine Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung in Österreich ist nur während eines Monats, ab der erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet zulässig.

Diese Regelungen erzeugen keinen Konflikt mit Grenzgänger\_innen.

Zu Frage 4:

- Gibt es seitens des Bundesministeriums eine Empfehlung für Grenzgänger, wie sie damit umgehen sollen, wenn sie von Ihrem Arbeitgeber im Ausland einen Dienstwagen zur Verfügung gestellt bekommen?

Seitens des BMK werden umfangreich, wie in allen Belangen, rechtliche Anfragen beantwortet und Auskünfte erteilt.

- a. Wenn ja, wie lauten diese?

Die kraftfahrrechtliche Regelung des § 40 KFG stellt auf den Sitz bzw. Hauptwohnsitz ab, was klar und eindeutig ist, da es nur einen Hauptwohnsitz gibt, unabhängig von allfälligen Nebenwohnsitzen.

Die „Standortvermutung“ des § 82 Abs. 8 KFG kann durch einen „Gegenbeweis“ entkräftet werden.

Im in Frage 1 geschilderten Fall wäre zu beweisen, dass nicht der österreichische Mitarbeiter / die Mitarbeiterin mit Hauptwohnsitz in Österreich, sondern das Unternehmen mit Sitz im Ausland die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Fahrzeug hat. Dies kann relativ einfach gelingen, wenn bewiesen werden kann, dass das ausländische Unternehmen frei entscheidet,

wann und wo das konkrete Fahrzeug eingesetzt wird und dieses jederzeit dem Mitarbeiter / der Mitarbeiterin wieder entziehen kann.

- i. Wurden diese Empfehlungen veröffentlicht?*
- b. Wenn nein, weshalb nicht? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*

Nein, es handelt sich bei §§ 40 und 82 KFG um gesetzliche Regelungen.

Der Gegenbeweis zur Standortvermutung des § 82 Abs. 8 KFG unterliegt der freien Beweiswürdigung im Einzelfall und es können daher weder gesetzlich noch in Publikationen bestimmte Beweismittel oder Beweisarten determiniert oder eingeschränkt werden.

#### Zu Frage 5:

- *Soll der Vollzug des KFG § 82 eine Gefährdung des österreichischen Wirtschaftsstandorts verhindern?*
  - a. Wenn ja, inwiefern? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*
  - b. Wenn nein, weshalb nicht? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*

Nein, der dauernde Standort eines Fahrzeuges ist in § 40 KFG geregelt. § 82 KFG regelt lediglich die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen. Die Regelung der Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen ist unter anderem aufgrund internationaler Abkommen erforderlich. § 82 KFG trifft Regelungen zur Anerkennung ausländischer Fahrzeuge, darunter u.a. Mitführverpflichtungen, Führen des Kennzeichens. § 40 KFG regelt Hauptwohnsitz bzw. Sitz als Anknüpfungspunkt für den dauernden Standort eines Fahrzeuges. Die Regelung in § 82 Abs. 8 KFG ergänzt die Regelung des dauernden Standortes in § 40 KFG in Fortführung des Anknüpfungspunktes Hauptwohnsitz bzw. Sitz. Diese Regelungen sind nötig, damit eindeutig bestimmt ist, wo der dauernde Standort eines Fahrzeuges ist und damit auch eindeutig bestimmt ist, welche Behörde zuständig ist und wo ein Fahrzeug zuzulassen ist. Die Anknüpfung an den Hauptwohnsitz bzw. Sitz ist die eindeutigste Möglichkeit der Zuordnung zu einem dauernden Standort und dadurch auch zu einer eindeutig zuständigen Behörde. Es besteht daher auch rechtliche Klarheit, wo ein Fahrzeug zuzulassen ist.

#### Zu Frage 6:

- *Eine nachzuvozziehende Begründung für den oben angeführten § 82 Abs 7 bzw Abs 8 KFG ist die Gefahr, dass ansonsten Kfz im Ausland NoVA-frei erworben werden könnten. E-Autos stellen hier jedoch einen Sonderfall dar, nachdem sie von der NoVA und von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit sind und hier deshalb kein Steuerentgang zu befürchten ist. Weshalb sind E-Autos nicht von § 82 Abs 7 bzw Abs 8 KFG ausgenommen?*
  - a. Gibt es eine andere Begründung für § 82 Abs 7 bzw Abs 8 KFG, der es Ihres Erachtens nach rechtfertigt auch keine E-Autos mit ausländischen Zulassungen über längere Zeiträume in Österreich zu verwenden?*

§ 82 Abs. 7 KFG regelt die Verhinderung des Einbringens von Fahrzeugen, die die Verkehrssicherheit gefährden oder Abmessungen, Gesamtgewichte und Achslasten sowie die Ladung überschreiten. Emissionswerte alleine sind daher nicht relevant. Steuerrechtliche Erwägungen sind für diese Regelung nicht relevant.

§ 82 Abs. 8 KFG regelt die gesetzliche Standortvermutung für Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht werden. Steuerrechtliche Erwägungen sind nicht Gegenstand des Kraftfahrt-

rechts, sondern lediglich damit im Einklang. E-Autos sind nicht ausgenommen, weil es sich nicht um steuerrechtliche Vorschriften handelt, sondern die Regelung des § 82 Abs. 8 KFG welche die Regelung des dauernden Standortes in § 40 KFG ergänzt. Diese Regelungen sind nötig, damit klar ist, wo der dauernde Standort eines Fahrzeuges ist und damit auch eindeutig bestimmt ist, welche Behörde zuständig ist sowie wo ein Fahrzeug zuzulassen ist. Siehe dazu aber auch Antwort zu Frage 5b.

*b. Sehen Sie hier Novellierungsbedarf?*

Nein.

Zu Frage 7:

- *Werden seitens des BMK Schritte eingeleitet, um für Grenzgänger eine Ausnahmeregelung des § 82 Abs 7 bzw Abs 8 KFG auszuarbeiten?*
  - a. *Wenn ja, welche?*
  - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Nein, siehe Antworten zu Frage 5b und 6.

Zu Frage 8:

- *Wie viele Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren nach § 82 Abs 7 bzw Abs 8 KFG wurden in den Jahren 2017, 2018 und 2019 bundesweit sowie in den einzelnen Bundesländern geführt?*

Es handelt sich um Verfahren in mittelbarer Bundesverwaltung, die von Behörden der Länder durchgeführt werden. Eine zentrale Erfassung der in sämtlichen Bezirkshauptmannschaften und Landespolizeidirektionen durchgeführten Verfahren samt Zuordnung zu einzelnen sehr unterschiedlichen Bestimmungen und samt deren Ergebnissen würde ein umfangreiches Melde- und Erfassungssystem mit erheblichen Ressourcen erfordern und ist bei Entbürokratisierung und einer wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung nicht sinnvoll.

Leonore Gewessler, BA

